

Die Unerwünschten wurden fortgejagt

KANTON Im Mittelalter gehörten Bettler zum Alltag und waren geduldet. Nach 1500 verschlechterte sich ihre Situation zusehends. Erst im 19. Jahrhundert kam es zur Wende.

ERWIN HORAT

Der Brunner Posthalter und Lokalhistoriker Felix Donat Kyd (1793–1869) berichtet in seinen Aufzeichnungen über Bettler im Lande Schwyz, dass ihre Existenz als etwas Selbstverständliches angeschaut wurde: «Als Brunnen noch in seinem vollkommenen Glückszustande war (...), da waren wir auch noch mit eigenen Bruderleuten, wie man die Bettler nannte, beglückt. Der liebe Jesus ging ja auch betteln», hiess es, er war ja in Bethlehem in einem Stall geboren worden. Ja man glaubte, es wäre kein Glück im Lande, wenn man keine Bettler hätte. Alte Leute erinnern sich noch, dass an den Samstagen 50 bis 60 erwachsene Bettler und Kinder unter einem Hauptmann von Haus zu Haus im Dorf betteln gingen.»

Betteljagden

Im 16. Jahrhundert ist in den eidgenössischen Ständen zu beobachten, dass die rechtliche Stellung der Einwohner präziser definiert und die Schranken zwischen den verschiedenen Gruppen unüberwindbarer wurden. Es gab die Landleute, die Beisassen, die Tolerierten und die Fremden.

Nur die Landleute waren im Besitz der vollen Rechte (Ausübung der politischen Rechte, Nutzniessung der Allmeind, Unterstützung im Verarmungsfall). Die Beisassen verfügten in der Regel über ein dauerndes Bleiberecht, waren aber von den Privilegien ausgeschlossen oder partizipierten wenig. Im Stand Schwyz sind von 1511 bis 1798 nur 106 Fälle bekannt, dass Personen ins Landrecht aufgenommen wurden.

Den Fremden war insbesondere das Betteln verboten. Oft wurden die Bettler in sogenannten Betteljagden über die Grenze gejagt; verantwortlich dafür war der Bettelvogt. Die Reaktion des Standes, über dessen Grenze die Bettler

verjagt wurden, kann man sich leicht ausdenken.

Immer mehr Heimatlose

Auch ein Landmann oder ein Beisasse konnte heimatlos werden. Es gab verschiedene Gründe dafür: Delinquenz mit anschliessender Ausweisung, Verbannung, Nichterneuerung des Landrechts wegen zu langer Abwesenheit vom Heimatort, Konfessionswechsel, Umgehung von Heiratsverboten, nicht

sesshafte Lebensweise oder uneheliche Geburt. Die Zahl der Heimatlosen nahm im Lauf der Jahrhunderte zu; die Vorschriften zur Bekämpfung der Armut, beispielsweise durch Einschränkung des Ehrechts, zeitigten keinen Erfolg.

Die rechtliche Gleichstellung

Mit dem Ende des Ancien Régimes 1798 wurden die rechtlichen Unterschiede zwischen Landleuten, Beisassen und Fremden beseitigt. Die helve-

tische Staatsverfassung vom 12. April 1798 hielt fest, dass die bisherigen Landleute und Beisassen Schweizer Bürger sind. Fremde konnten nach 20 Jahren dauernden Wohnsitzes in der Eidgenossenschaft Schweizer Bürger werden.

Die Mediationsverfassung von 1803 bestimmte, dass es keine Untertanengebiete mehr gibt. Die politische Gleichberechtigung galt weiterhin. Von den Fremden oder Heimatlosen war allerdings nicht die Rede. Das Gleiche galt für den Kanton Schwyz. Die Verfassung von 1804 postulierte die Gleichberechtigung zwischen den Kantonsangehörigen aller Bezirke; ebenso der Grundvertrag von 1814.

Heimatlose hin- und hergeschoben

Eine Konsequenz der langen Herrschaft Napoleons, der vielen Kriege und der zum Militärdienst gezwungenen jungen Männer, von denen viele desertierten, war, dass die Zahl der Heimatlosen und Entwurzelten stark anstieg. Deshalb befassten sich nach 1815 mehrere Staaten mit diesem Problem. 1819 beschloss die Mehrzahl der Kantone das «Konkordat betreffend Erteilung von Heimatrechten an Heimatlose».

Auch wenn Schwyz diesem Konkordat nicht beitrug, war es zu reagieren gezwungen. Dabei hat Schwyz nicht nur im Anschluss an das Heimatlosenkongordat, sondern auch vor- und nachher mit gesetzlichen Regelungen versucht, dieses soziale Problem zu lösen. Die Vielzahl von Verordnungen über Heimatlose zeigt sowohl die Bedeutung dieses Problems als auch die mangelnde Wirkung; sonst wären nicht immer wieder neue Anläufe nötig gewesen.

Der Fall Wendel Wälti

Wie dringend die Regelung dieses Problems war, zeigt das folgende Beispiel aus dem Schwyzer Kantonsrat vom 29. April 1816: «Wendel Wälti, heimatlos, dessen Vorältern aber sich lange in unserm Kanton schon aufgehalten haben sollen, kommt bittlich ein, dass ihm gestattet werden möchte, sich noch 2 Jahre in unserm Kanton aufhalten zu dürfen, innert welcher Zeit er trachten würde, sich ein Heimatrecht irgendwo zu verschaffen. Hierüber ward erkannt: Dass dem Welti ohne Konsequenz für ein Jahr der Aufenthalt in unserm Kanton gestattet seyn solle, wenn er sich recht aufführe und die Beschwerden trage wie ein jeder Kantonseinwohner und er während dieser Zeit sich um ein Heimatrecht umsehe, widrigenfalls der-

selbe nach einem Jahr ohne weiters fortgesandt werde.»

Niemand will Kosten übernehmen

Ebenso stritten sich die Bezirke öfters, wer eine heimatlose Familie aufnehmen musste. Am 5. Januar 1839 beschloss der Bezirksrat von Küsnacht, dass die Familie eines Heimatlosen nach Einsiedeln geschafft werden solle: Am 28. Januar 1839 beschloss er erneut, dass diese Familie nach Einsiedeln transportiert werden müsse. Das bedeutet, dass Einsiedeln die Familie in der Zwischenzeit nach Küsnacht zurückgeschafft hatte. Im Bezirksratsprotokoll von Küsnacht findet sich kein weiterer Eintrag in dieser Sache. Wahrscheinlich hat Einsiedeln den Entscheid akzeptiert. Der Grund für diesen Streit lag in den Kosten für den Unterhalt armer Familien, ja überhaupt armer Menschen begründet – diese Ausgaben wollten die Gemeinwesen nicht übernehmen.

Fahrende in der Innerschweiz

Heimatlosigkeit war nicht nur ein rechtlicher Zustand, sondern hatte auch eine moralische Komponente. Sie war verbunden mit Elend, Müssiggang, Zügellosigkeit, Kriminalität, Unordnung und Betteln – eine unerwünschte Lebensweise, die am liebsten beseitigt worden wäre. Selbst der liberal gesinnte Heinrich Zschokke schrieb 1837, dass sich die bürgerliche Gesellschaft von diesem «Ungeziefer» befreien müsse.

Diese Einstellung wurde verstärkt durch den gesellschaftlichen Umbruch, welcher den Werten der bürgerlichen Gesellschaft zum Durchbruch verhalf und der die Lebensweise der Fahrenden gleichzeitig marginalisierte. In der Zentralschweiz, in der dieser Prozess etwas später einsetzte, fanden die Fahrenden deshalb im frühen 19. Jahrhundert noch am ehesten Überlebensmöglichkeiten. Im Hintergrund der behördlichen Massnahmen war immer auch die Angst vor den finanziellen Konsequenzen spürbar; die Gemeinwesen wollten die Kosten für Arme und Unterstützungsbedürftige möglichst tief halten.

Bundesgesetz über Heimatlosigkeit

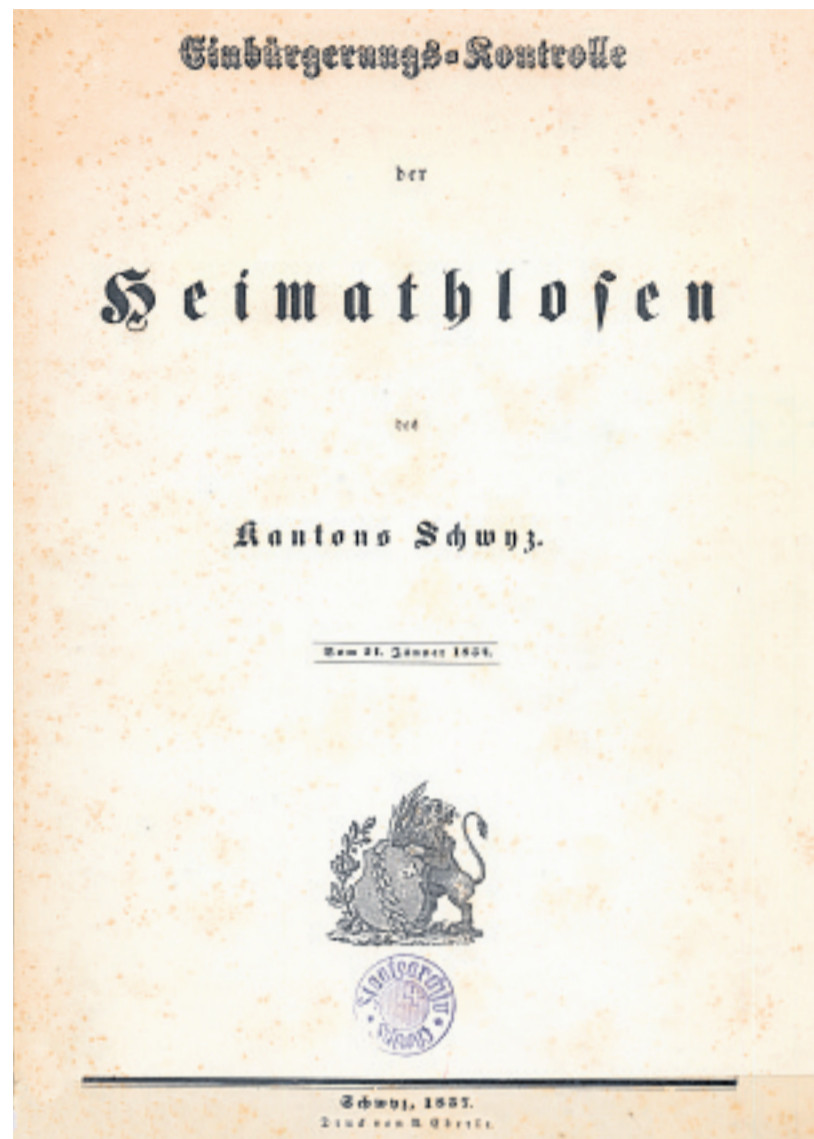
Die Bundesverfassung von 1848 bedeutete einen Quantensprung. Artikel 41 postulierte für alle Schweizerbürger christlicher Konfession das freie Niederlassungsrecht in der ganzen Eidgenossenschaft. Konsequenterweise hatte auch der Kanton Schwyz diesen Grundsatz umzusetzen. Die Verordnung über die Fremdenpolizei und Niederlassung von 1849 hielt denn auch fest, dass keinem Kantons- oder Schweizerbürger christlicher Konfession die Niederlassung verweigert werden könne; Tolerierte allerdings hatten kein Anrecht auf die freie Niederlassung.

Zu diesem Zeitpunkt lebten in der Schweiz laut Schätzung des Bundesrats rund 12000 Personen, die kein Bürgerrecht besaßen. Ende 1850 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Heimatlosengesetz, das den Heimatlosen das Bürgerrecht einer Gemeinde zusprach, teilweise auch gegen den Widerstand zahlreicher Gemeinden. Damit waren Betteljagden und Vertreibungen über die Kantonsgrenzen ausgeschlossen. Weil das Gesetz aber Massnahmen enthielt, die Nichtsesshafte von der fahrenden Lebensweise abhalten sollten, entwickelte es sich für viele Fahrende zum Bumerang.

Erwin Horat ist Archivleiter des Staatsarchivs

Sommerserie

SERIE red. Die diesjährige, aus zwölf Teilen bestehende Sommerserie behandelt die vielfältige Schwyzer Kriminalitätsgeschichte vom Mittelalter bis in die heutige Zeit. Neben der Schilderung von besonders spektakulären historischen Kriminalfällen werden der historische Wandel der Kriminalität, die Verbrechensbekämpfung, die im Laufe der Jahrhunderte sich verändernde Polizeiarbeit, die sich wandelnden Formen der Kriminalität sowie die verschiedenen Formen der Gerichtsbarkeit thematisiert. Die Texte sind von fünf Mitarbeitern des Staatsarchivs Schwyz recherchiert und verfasst worden.



Das 1850 verabschiedete Heimatlosengesetz verschaffte den Heimatlosen das Bürgerrecht einer Gemeinde; gleichzeitig versuchte es, die fahrende Lebensweise einzuschränken.



Eine der Hauptaufgaben des Bettelvogts war es, unerwünschte Fremde über die Kantonsgrenze zu schaffen. Nach 1803 übernahmen die Landjäger diese Aufgabe. Bild Staatsarchiv Schwyz